Gefährdungsbeurteilung RSA 21

Grundlage: ArbSchG §§ 5, 6 · RSA 21 (FGSV) · DGUV Vorschrift 1

BETRIEB / ABTEILUNG	ARBEITSBEREICH	GERÄT / TÄTIGKEIT
		Arbeitsstelle an Straßen

ERSTELLT VON	BETEILIGT (Z. B. FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT, BETRIEBSARZT)	DATUM

Muster als Ausgangspunkt für die Gefährdungsbeurteilung. Gefährdungen vor Ort prüfen, ergänzen und streichen, Risiko bewerten (G = gering, M = mittel, H = hoch) und Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip festlegen. Herstellerangaben und Betriebsanleitung beachten.

Nr.	Gefährdung	Maßnahme (Vorschlag)	Risiko	umgesetzt	Verantwortlich	Termin
1	Anfahren durch den fließenden Verkehr	Absicherung nach Regelplan, Sicherheitsabstand, Warnkleidung		☐		
2	Schlechte Sichtbarkeit bei Nacht und Nebel	Warnleuchten, regelmäßige Kontrolle		☐		
3	Fehlende oder umgefahrene Absicherung	Dokumentierte Kontrollen, Erreichbarkeit des Verantwortlichen		☐		
4	Gefährdung beim Auf- und Abbau	Reihenfolge nach Regelplan, Sicherungsfahrzeug		☐		
5	Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern	Sichere Führung bzw. Notweg einrichten		☐		
6	Umstürzende Verkehrszeichen durch Wind	Standsichere Aufstellung, Fußplatten		☐		

Weitere Gefährdungen im Betrieb

Nr.	Gefährdung	Maßnahme	Risiko	umgesetzt	Verantwortlich	Termin
7				☐		
8				☐		
9				☐		

Wirksamkeitskontrolle

GEPRÜFT AM	DURCH	ERGEBNIS

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/in bzw. Beauftragte/r

Muster ohne Gewähr. Bitte an Ihren Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung und die Herstellerangaben anpassen. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.